



Geschäftsordnung des TuS Baerl 1896/1919 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein regelt mit dieser Geschäftsordnung die Durchführung von Mitgliederversammlungen des Vereins, von Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen und von Sitzungen der jeweiligen Vorstände.

§2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen und Sitzungen können auf Antrag und entsprechendem Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach der Satzung des Vereins bzw. nach den Ordnungen der Fachabteilungen.
2. Die Ladungsfrist beträgt bei Mitgliederversammlungen mindestens 15 Tage, bei den Sitzungen der Vorstände mindestens fünf Tage.
3. Das jeweilige Einberufungsorgan achtet sorgfältig darauf, dass sämtliche Mitglieder in Textform geladen werden.
4. Eine eher zu ausführliche als eine zu knappe Beschreibung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte ist angebracht.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.
2. Der Versammlungsleiter kann jedoch Beschlussunfähigkeit beantragen, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten noch anwesend ist.
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle zweckmäßig. Erhebt sich gegen die Beschlussfähigkeit-Feststellung des Versammlungsleiters kein Widerspruch, so ist eine formale Anfechtung der Beschlüsse ausgeschlossen.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (hier: Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Leitung sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
3. Soweit erforderlich und in der Satzung nicht anders geregelt, wählen die erschienen Mitglieder für die jeweiligen Versammlungen oder Sitzungen einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.



4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, insbesondere dann, wenn die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern abhängt, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

5. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

6. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

7. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung folgt der Rednerliste.

3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. In diesem Fall ist lediglich ein Hinweis zur Geschäftsordnung und nicht zur Sache gestattet.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 11 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.



4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 11 Ziffer 7 und 9 der Satzung.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung im Sinne des § 11 Ziffer 10 der Satzung des TuS Baerl, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

4. Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen, sofern dies nicht in der Satzung anders geregelt ist. Danach erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort.

5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehend ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 11 Wahlen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen über Anträge sowie Beschlüsse haben Stimmenthaltungen keinen Einfluss auf die Abstimmungsergebnisse. Hier wird noch einmal bestimmt, dass die jeweilige definierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Vor Beginn der Wahlen sind mindestens drei Mitglieder zu bestellen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und bekanntzugeben.

3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.



5. Gewählt ist ein Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und bekanntzugeben und seine Gültigkeit ist ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, Räte oder Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der jeweils angesprochene Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 Protokoll

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Organen zu genehmigen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 18.02.1979 in Kraft. Die Änderungen in der Geschäftsordnung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2013 in Kraft.

